

# **Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung**

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der  
Gemeinden im Thüringer Holzland**

**(BS-EWS)  
vom 24.03.2004**

## Präambel:

Aufgrund der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende Satzung:

## **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes **für die Herstellung/Anschaffung der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung** (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge).

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 Abs. 1 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung ohne Vorklärung der Abwässer auf dem Grundstück besteht. Der Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die ohne Vorklärung an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS ohne Vorklärung an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

## **§ 3 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück ohne Vorklärung an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück ohne Vorklärung an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.

- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als **Grundstücksfläche** gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
- aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB -) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes,
- bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Albersdorf	35 m	Rausdorf	30 m
Bad Klosterlausnitz	30 m	Reichenbach	30 m
Bobeck	30 m	Reinstädt	35 m
Bollberg	30 m	Renthendorf	35 m
Eineborn	35 m	Scheiditz	35 m
Freienorla	30 m	Schleifreisen	35 m
Geisenhain	30 m	Schlöben	35 m
Gneus	45 m	Schöngleina	30 m
Großpürschütz	35 m	Seitenroda	30 m
Hermsdorf	35 m	Stadtroda	30 m
Hummelshain	30 m	Tautendorf	35 m
Kahla	25 m	Tautenhain	30 m
Karlsdorf	45 m	Tissa	40 m
Kleinbockedra	50 m	Trockenborn-Wolfersdorf	30 m
Kleinebersdorf	40 m	Tröbnitz	25 m
Möckern	30 m	Uhlstädt-Kirchhasel	35 m
Oberbodnitz	35 m	Unterbodnitz	35 m
Orlamünde	25 m	Waltersdorf	45 m
Ottendorf	30 m	Weißbach	35 m
Quirla	25 m	Weißborn	25 m
Rattelsdorf	30 m		

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden

Albersdorf	35 m
Bad Klosterlausnitz	30 m
Bobeck	30 m
Bollberg	30 m
Eineborn	35 m
Freienorla	30 m
Geisenhain	30 m
Gneus	45 m
Großpürschütz	35 m
Hermsdorf	35 m
Hummelshain	30 m
Kahla	25 m
Karlsdorf	45 m
Kleinbockedra	50 m
Kleinebersdorf	40 m
Möckern	30 m
Oberbodnitz	35 m
Orlamünde	25 m
Ottendorf	30 m
Quirla	25 m
Rattelsdorf	30 m

Rausdorf	30 m
Reichenbach	30 m
Reinstädt	35 m
Renthendorf	35 m
Scheiditz	35 m
Schleifreisen	35 m
Schlöben	35 m
Schöngleina	30 m
Seitenroda	30 m
Stadtroda	30 m
Tautendorf	35 m
Tautenhain	30 m
Tissa	40 m
Trockenborn-Wolfersdorf	30 m
Tröbnitz	25 m
Uhlstädt-Kirchhasel	35 m
Unterbodnitz	35 m
Waltersdorf	45 m
Weißbach	35 m
Weißborn	25 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

In den unter Ziffer 1 und 2 nicht aufgeführten Mitgliedsgemeinden bilden Satzungen nach § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) die Grundlage zur Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich. Diese sind daher für die Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche maßgebend. Gleiches gilt, wenn eine unter Ziffer 1 und 2 aufgeführte Mitgliedsgemeinde eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB in Kraft setzt.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der **Nutzungsfaktor** beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind solche i. S. d. Thüringer Bauordnung (ThürBO). Abweichend hiervon zählen als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Oberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt 2,65 €/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

**§ 8**  
**Ablösung, Vorauszahlung**

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, 24.03.2004

Perschke  
Verbandsvorsitzender

Siegel

## **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 4/2004, am 25.03.2004 öffentlich bekannt gemacht.